

Hinweise zum Pandemieplan SARS-CoV-2- Pandemie der BGN

Der Pandemieplan der BGN ist ein verpflichtendes Element der vorgeschriebenen Vorsorge. Also füllen (und erfüllen) wir den ganz brav.

Einige Maßnahmen werfen Rückfragen auf. Diese werden hier beantwortet.

Voraussetzung ist Kenntnis der Gefährdungsanalyse der BGN und der Überprüfung, welche Punkte auf den eigenen Betrieb zutreffen. Daraus entsteht eine Liste der notwendigen Maßnahmen für Ihren Betrieb.

Zu einzelnen Maßnahmen

Ansprechpartner werden in der Regel der Inhaber, eventuell auch Backstuben- und Filialleitung sein.

Eine betriebliche **Interessenvertretung** / Betriebsrat muss mit einbezogen werden. Sinniger Weise wird man immer die Mitarbeiter mit einbeziehen.

Die Beschäftigten müssen natürlich über die Maßnahmen **informiert und unterwiesen** werden. Führen Sie dazu eine Liste der Unterweisungen mit Unterschrift der Teilnehmer.

Die **Wirksamkeit** muss überprüft werden. Führen Sie dazu sowohl dokumentierte Stichproben einzelner Maßnahmen als auch regelmäßige Überprüfungen (z. B. 1 x wöchentlich) aller Maßnahmen durch.

Die **Reinigungshäufigkeit** / verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden in die vorhandenen Reinigungspläne aufgenommen.

Stellen Sie sicher, dass die regelmäßige Hygiene- und Infektionsschutzbelehrungen aktuell sind. Bei Bedarf nutzen Sie dazu die Hygienetipps (www.infektionsschutz.de) und die Schulungsunterlagen des Roten Kreuzes Rheinland-Pfalz ([https://www.bildungsinstitut-rlp.drk.de/fileadmin/downloads/Bereitschaften/Fachdienstausbildung_Verpflegungsdienst/1. Wochenende/03_Hygiene.pdf](https://www.bildungsinstitut-rlp.drk.de/fileadmin/downloads/Bereitschaften/Fachdienstausbildung_Verpflegungsdienst/1_Wochenende/03_Hygiene.pdf)).

Erkrankte Mitarbeiter haben Sie im Rahmen ihrer Fürsorgepflichten als Arbeitgeber und zum Schutz der Kunden schon immer aufgefordert, zu Hause zu bleiben und bei Bedarf ärztlichen Rat zu suchen.

Stellen Sie im Falle eines Verdachtes auf eine Corona-Infektion die betrieblichen Kontaktpersonen fest und bitten diese, in Quarantäne zu gehen. Fordern Sie die von dem Verdacht betroffene Person auf, sich beim Hausarzt oder beim Gesundheitsamt zu melden. (Die Nachforschung über Kontaktpersonen aus dem privaten Bereich überlassen Sie besser den zuständigen staatlichen Stellen).

Wenn noch nicht geschehen, teilen Sie Arbeitsgruppen nach Möglichkeit auf und führen Sie einen kontaktlosen Schichtbetrieb ein.

Sehr wahrscheinlich werden ihre Mitarbeiter nicht darauf warten, dass Sie Ihnen die Welt erklären und selbst wissen, ob es einen Impfstoff gibt und ob sie sich impfen lassen wollen (weiß ja noch keiner, wie sicher der sein wird trotz aller Heilsversprechungen interessierter Kreise). Trotzdem: notieren Sie sich zumindest, dass Sie bei Kenntnis der Verfügbarkeit eine Notiz ans schwarze Brett heften. (Wie Sie als Arbeitgeber die Impfung anbieten sollen weiß wohl nur der / die Verfasser des Pandemieplans.)